



Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds (Städtische Stipendienverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Stadt Zürich kann für systematische Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge (Beiträge) ausrichten. Diese werden in Form von Stipendien oder unverzinslichen Darlehen gewährt.

Städtische Beiträge sollen gezielt sozial benachteiligten Personen zugute kommen, die aufgrund schwieriger Lebensumstände auf Hilfe bei der Ausbildungsfiananzierung angewiesen sind.

Sie werden insbesondere ausgerichtet, um

- a) eine Notlage zu vermeiden oder zu überbrücken;
- b) eine länger dauernde Bedürftigkeit zu verhindern;
- c) eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung zu vermeiden.

Art. 2 Beitragsberechtigte Ausbildungen

Beiträge werden ausgerichtet für:

- a) die duale berufliche oder die schulische Vorbildung;
- b) die duale berufliche oder die schulische Grundbildung;
- c) die Ausbildung an Institutionen der höheren Berufsbildung; gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz (BBG);
- d) die Ausbildung an einer Hochschule (Fachhochschule, Universität, ETH);
- e) die Ausbildung auf dem 2. Bildungsweg;
- f) die Ausbildung durch Umschulung, sofern sie hinlänglich begründet ist und nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen finanziert wird;

- g) die Fortbildung in Kursen, sofern sie die berufliche Integration massgeblich fördert.

Art. 3 Elternbeiträge; Eigenleistungen der Person in Ausbildung; Kantonale Ausbildungsbeiträge

Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, der Person in Ausbildung selbst und anderer gesetzlich Verpflichteter.

Die Ausrichtung von staatlichen Ausbildungsbeiträgen gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Kantone.

Personen, die für ihre Ausbildung hinreichende kantonale Ausbildungsbeiträge erhalten, haben keinen Anspruch auf städtische Beiträge.

Die Gewährung von Beiträgen erfolgt ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass die Person in Ausbildung oder ihre Eltern in Einkommens- und Vermögensverhältnissen leben, in denen ihnen nicht zugemutet werden kann, allein für die Kosten der Ausbildung aufzukommen.

Art. 4 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Beiträge werden in erster Linie an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich ausgerichtet, sofern sie mit zivilrechtlichem Wohnsitz seit zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich niedergelassen sind.

Ausserhalb der Stadt Zürich wohnende Stadtbürgerinnen und Stadtbürger werden an den Stipendienfonds für Stadtbürgerinnen und Stadtbürger verwiesen.

In begründeten Fällen kann auf die Anwendung der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags verzichtet werden, sofern die Person in Ausbildung in anderer Weise mit der Stadt Zürich besonders verbunden ist (z. B. frühere langjährige Niederlassung in der Stadt Zürich; bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühere langjährige Niederlassung der Person in Ausbildung oder ihrer Eltern in der Stadt Zürich).

Art. 5 Beitragsverweigerung

Beiträge können aufgrund eines bereits erreichten hohen Ausbildungsstandes verweigert werden. Insbesondere werden für Doktorate, Zweitstudien und Dritttausbildungen in der Regel keine Stipendien ausgerichtet.

Art. 6 Alter

Beiträge über die formale Altersgrenze der kantonalen Stipendienverordnung hinaus können gewährt werden, sofern gute Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt bestehen. Die Aussicht, ob eine berufliche Tätigkeit noch einige Jahre ausgeübt werden kann, spielt bei der Beurteilung eine massgebliche Rolle.

II. Beitragsbestimmungen

Art. 7 Beitragsarten

Es werden zwei Beitragsarten unterschieden:

- a) Stipendien sind Beiträge ohne Rückzahlungspflicht;
- b) Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen.

Darlehen können insbesondere ausgerichtet werden:

- a) für besondere Ausbildungskosten (Berufswerkzeuge, außerordentliche Materialkosten u.a.);
- b) an Personen in Ausbildung, deren Eltern infolge besonderer Umstände nicht in der Lage sind, den ihnen aufgrund der guten wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbaren Beitrag an die Lebens- und Ausbildungskosten aufzubringen.

Für Darlehen müssen die Gesuch stellenden Personen in Ausbildung im Übrigen die rechtlichen Voraussetzungen für Stipendien erfüllen. Darlehen werden nicht ergänzend zu Stipendien gewährt.

Art. 8 Bemessung der Beiträge

Das Stipendium oder das Darlehen berechnet sich aus den anerkannten Ausgaben; davon werden die anrechenbaren Einnahmen und Beiträge abgezogen.

Die Ausgabenseite umfasst in erster Linie Pauschalen für Lebensunterhalt, Wohnen, Essen und Aufwendungen für eigene Kinder. Hinzu gerechnet werden Wegkosten, Schulmaterial und Schulgeld bis zu einem Maximalbetrag sowie begründete und belegte Mehrkosten.

Die Einnahmenseite umfasst das Einkommen. Dazu zählen Eigenleistung oder eigenes Einkommen, Beitrag der Partnerin oder des Partners, der Elternbeitrag und Leistungen Dritter.

Leben die Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen, wird in der Regel auch bei weiterführenden Ausbildungen von einer

angemessenen Beitragsleistung ausgegangen.

Der Stadtrat regelt die weiteren Bestimmungen für die Beitragsbemessung.

Art. 9 Beitragshöchstgrenzen

Bei Stipendien gelten nachstehende Höchstgrenzen:

- a) für duale berufliche oder berufliche Vorbildung Fr. 3000 pro Jahr;
- b) für duale berufliche oder schulische Grundbildung Fr. 5000 pro Jahr;
- c) für höhere Berufsbildung, Hochschulen, zweiter Bildungsweg, Umschulung Fr. 8000 pro Jahr;
- d) für Fortbildung in Kursen Fr. 8000 pro Jahr.

Darlehen werden für beitragsberechtigte Ausbildungen der Kategorien gemäss Art. 2 lit. b - g bis zur Höchstgrenze von Fr. 8000 pro Jahr ausgerichtet. In der Regel darf der Gesamtbetrag der ausgerichteten Darlehen Fr. 24 000 nicht übersteigen.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartementes entscheidet bei besonderen Verhältnissen über Ausnahmen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Höchstbeiträge der Teuerung anzupassen.

III. Beitragsrückerstattungen

Art. 10 Rückforderung von Stipendien und Darlehen

Stipendien und Darlehen können sofort ganz oder teilweise zurückgefordert werden:

- a) wenn sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben der Person in Ausbildung zu Unrecht bezogen wurden;
- b) wenn die Ausbildung abgebrochen wird;
- c) wenn die Voraussetzungen der Stipendien- oder Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 11 Rückzahlung von Darlehen

Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel drei Jahre nach Abschluss der Ausbildung.

Das Darlehen ist in fünf Jahresraten zurückzuzahlen. Abweichende Rückzahlungsmodi sind auf begründetes Gesuch hin

vertraglich zu vereinbaren. Die Rückzahlungen werden dem Allgemeinen Stipendienfonds gutgeschrieben.

In Härtefällen kann die Direktorin oder der Direktor des Laufbahnhauptzentrums die Rückzahlung erleichtern oder erlassen.

Art. 12 Freiwillige Rückzahlung von Stipendien

Von Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfängern, die sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden, ist die freiwillige Rückzahlung der bezogenen Stipendien erwünscht. Die Rückzahlungen werden dem Allgemeinen Stipendienfonds gutgeschrieben.

IV. Verfahren

Art. 13 Gesuch

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf amtlichem Formular der Stipendienberatung des Laufbahnhauptzentrums einzureichen.

Art. 14 Entscheid

Die Direktorin oder der Direktor des Laufbahnhauptzentrums entscheidet auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der städtischen Stipendienberatung über die Gewährung von Beiträgen.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Direktorin oder des Direktors des Laufbahnhauptzentrums kann innert 30 Tagen schriftlich beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Art. 16 Stipendienkommission

Die vom Stadtrat eingesetzte Stipendienkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, überwacht die Anwendung der Verordnung und der stadträtslichen Richtlinien und erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartementes jährlich Bericht.

In der Stipendienkommission sind sowohl die Arbeitnehmende- als auch die Arbeitgebende sowie verschiedene Ausbildungsstufen vertreten.

Die Leiterin oder der Leiter der Stipendienberatung des Laufbahnhauptzentrums führt das Sekretariat der Stipendienkommission. Sie oder er und die Direktorin oder der Direktor des Laufbahnhauptzentrums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stipendienkommission teil.

Art. 17 Aufgaben der Stipendienberatung und des Sozialdepartementes

Die Stipendienberatung des Laufbahnzentrums veranlasst:

- a) die Erstellung der Stipendienverfügungen und Darlehensverträge;
- b) die Auszahlung der Stipendien und Darlehen.

Das Sozialdepartement ist besorgt für:

- a) die Rückforderung von Stipendien und Darlehen gemäss Art. 10 und 11;
- b) die Einhaltung der Rückzahlungsverpflichtungen.

Art. 18 Finanzierung

Die Beiträge gehen zu Lasten der Laufenden Rechnung und des Allgemeinen Stipendienfonds.

Art. 19 Allgemeiner Stipendienfonds

Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens.

Aus dem Fonds werden Zahlungen an die Stadtkasse zur Finanzierung von Beiträgen geleistet. Der jährliche Betrag darf den Zinsertrag und 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen. Das Fondskapital soll eine vom Stadtrat festgelegte untere und obere Grenze nicht überschreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Richtlinien

Der Stadtrat erlässt Richtlinien zu dieser Verordnung. Sie enthalten insbesondere:

- a) die finanziellen Voraussetzungen der Berechtigung gemäss Art. 3 (insbesondere Abs. 4);
- b) die Berechnungsgrundsätze;
- c) die Berechnungsarten.

Art. 21 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.¹

¹ Inkraftsetzung auf den 1. August 2008.

Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Allgemeinen Stipendienfonds vom 11. Januar 1995 wird aufgehoben.